

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 1. März 1954 |

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 54	Verordnung über die Stiftung der Clara-Zetkin-Medaille .....	229
18. 2. 54	Statut der Clara-Zetkin-Medaille .....	229
20. 2. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe .....	230
12. 2. 54	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 332. — Montage von Betonfertigteilen — .....	231

### Verordnung über die Stiftung der Clara-Zetkin-Medaille.

Vom 18. Februar 1954

In Würdigung des Lebens und Wirkens und zum bleibenden Andenken an Clara Zetkin, der bedeutendsten deutschen Kämpferin für den Frieden und für die Gleichberechtigung der Frau, wird folgendes verordnet:

§ 1  
Zu Ehren der bedeutendsten Kämpferin für den Frieden und für die Gleichberechtigung der Frau stiftet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Clara-Zetkin-Medaille.

§ 2  
Die Clara-Zetkin-Medaille wird an Frauen und Männer, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, an Kollektive, Institutionen, Betriebe und Zeitschriften verliehen, die sich besondere Verdienste im Kampf um den Frieden, um die Gleichberechtigung der Frau, bei der Verwirklichung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, bei der Förderung und Entwicklung der Frau und in der Frauenbewegung erworben haben.

§ 3  
Die Auszeichnung mit der Clara-Zetkin-Medaille erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und anderer demokratischer Organisationen.

§ 4  
Die Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille erfolgt nach Beschlußfassung des Ministerrates durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5  
Das Statut der Clara-Zetkin-Medaille wird nach Zustimmung des Ministerrates vom Ministerpräsidenten erlassen.

§ 6  
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1954

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
G r o t e w o h l

### Statut der Clara-Zetkin-Medaille.

Vom 18. Februar 1954

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. Februar 1954 über die Stiftung der Clara-Zetkin-Medaille (GBI. S. 229) wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes Statut erlassen: §

§ 1  
Die Clara-Zetkin-Medaille dient zur Auszeichnung für hervorragende Leistungen

- im Kampf um die Sicherung des Friedens,
- bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,

- bei der Verwirklichung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau,
- für besondere Leistungen in bezug auf die Förderung und Entwicklung der Frau,
- für eine solche Tätigkeit, die einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung der Frauenbewegung ausübt.

§ 2  
(1) Die Clara-Zetkin-Medaille wird ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit an Frauen und Männer, an Kollektive, Institutionen, Betriebe und Zeitschriften verliehen.